



**Gebührensatzung
zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung (OBS)
der Stadt Baiersdorf**

vom 13.12.2019

Die Stadt Baiersdorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung (OBS):

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.

(2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 3 dieser Gebührensatzung berechnet.

**§ 2
Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft.

(2) Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen eine Obdachlosenunterkunft zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Obdachlosenunterkunft durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühr wird durch den Einweisungsbescheid festgesetzt.

(4) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die zugewiesene Obdachlosenunterkunft vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurückerstattet.



§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Kategorie der zugewiesenen Unterkunft sowie der Nutzfläche der benutzten Räume.

(2) Die Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung, Abfallentsorgung etc., werden mittels individueller, jederzeit anpassbarer Pauschale erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon, pro Person und Nacht im Falle des Absatzes 4,

1. Bei Unterkünften mit Grundausstattung in Einzelzimmern und separater Sanitäreinrichtung innerhalb der Wohnung (Kategorie C)

Nutzungsgrundgebühr 11,50€

2. Bei Unterkünften mit Grundausstattung in Einzel- oder Mehrbettzimmern, mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie B)

Nutzungsgrundgebühr 7,50€

3. Bei Unterkünften mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie A)

Nutzungsgrundgebühr 8,00€

(4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb / Hotel / Pension, werden die tatsächlich anfallenden Kosten des Beherbergungsbetriebes / Hotels / Pension bis maximal 80,00€ pro Person und Tag erhoben.

(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine zugewiesene Obdachlosenunterkunft nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie oder er die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 100 v. H. erhöht werden.



**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Baiersdorf, den 13.12.2019

Stadt Baiersdorf

Andreas Galster
Erster Bürgermeister